



Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe

Art. 11 Waffengesetz (SR 514.54; WG)

Wichtige Hinweise

Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzesübertragung (z.B. **Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchsleihe**) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.

Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen **Waffenerwerbsschein** nach Artikel 8 Waffengesetz (Art. 12 WG).

Sorgfaltspflicht

Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (z.B. Pass) zu überprüfen (Art. 9 Abs. 2 WG).

Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen.

Im Zweifelsfall ist ein **Originalauszug aus dem Zentralstrafregister** zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (Vgl. Art. 13 der Waffenverordnung (SR 514.541; WV)).

Veräusserer / in

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Unterschrift des / der Veräusserers / in: _____

Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:

Art (Pistole, Revolver, etc): _____

Hersteller: _____ Bezeichnung (Mod.): _____

Kaliber: _____ Waffenummer: _____

Erwerber / in:

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Unterschrift des / der Erwerbers / in: _____

Ort / Datum der Übertragung: _____

- 1 Exemplar für den Veräusserer / in
- 1 Exemplar für den Erwerber / in

Auszug aus dem Waffengesetz (in Kraft seit 1.1.1999)

Art. 5 Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit Waffen

¹ Verboten sind der Erwerb, das Tragen, das Vermitteln und die Einfuhr von:

- a. Seriefirewaffen und zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebaute Seriefirewaffen;
- b. Waffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- c. Waffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d und e;
- d. Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen;
- e. Waffenzubehör.

² Das Schiessen mit Seriefirewaffen ist verboten.

³ Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet im einzelnen die nach Absatz 1 Buchstabe b verbotenen Waffen. Er kann Ausnahmen vorsehen.

⁵ Zu halbautomatischen Handfeuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Seriefirewaffen gelten nicht als Waffe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

⁶ Waffen und Waffenzubehör nach Absatz 1 können durch Erbgang erworben werden.

Art. 8 Erwerb im Handel

¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil im Handel erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

² Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. entmündigt sind;
- c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d. wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

³ Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons oder für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde des Kantons, wo die Waffe erworben wird, erteilt. Er gilt für die gesamte Schweiz.

⁴ Er ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils. Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor, insbesondere für den Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen bei der gleichen Person oder für die Ersetzung von wesentlichen Waffenbestandteilen einer rechtlich zugelassenen Waffe.

⁵ Der Waffenerwerbsschein gilt sechs Monate. Die zuständige Behörde kann seine Gültigkeit um längstens drei Monate verlängern.

Art. 9 Erwerb unter Privaten

¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil von einer Privatperson erwerben will, benötigt keinen Waffenerwerbsschein.

² Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf jedoch nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht. Die übertragende Person muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

Art. 11 Schriftlicher Vertrag

¹ Für jede Übertragung einer Waffe nach den Artikeln 9 und 10 ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

² Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe überträgt;
- b. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe erwirbt;
- c. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung.

Art. 12 Voraussetzungen

¹ Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8.

² Sie erhalten den Waffenerwerbsschein bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwerben.

³ Sie müssen der Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- oder ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

⁴ Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leiten die Kantone die Unterlagen an die zuständige Bundesbehörde (Zentralstelle) weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Auszug aus der Waffenverordnung (In Kraft seit 1.1.1999, Stand 1.5.2001)

Art. 5 Wesentliche Waffenbestandteile

(Art. 4 Abs. 3 WG)

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

- a. bei Pistolen:
 1. Griffstück,
 2. Verschluss,
 3. Lauf;
- b. bei Revolvern:
 1. Rahmen,
 2. Lauf;
- c. bei Handfeuerwaffen:
 1. Verschlussgehäuse,
 2. Verschluss,
 3. Lauf.

Art. 9 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

(Art. 7 Abs. 1 WG)

¹ Der Erwerb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Bundesrepublik Jugoslawien;
- b. Kroatien;
- c. Bosnien-Herzegowina;
- d. Mazedonien;
- e. Türkei;
- f. Sri Lanka;
- g. Algerien;
- h. Albanien.

² Die Zentralstelle Waffen kann ausnahmsweise eine Bewilligung für den Erwerb und das Tragen erteilen, insbesondere Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Personen- oder Objektschutzaufgaben wahrnehmen. Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden. Vorbehalten bleibt Artikel 30.

³ Personen, die um eine Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 ersuchen, haben das dafür vorgesehene Formular auszufüllen und mit den folgenden Beilagen der Zentralstelle Waffen einzureichen:

- a. Auszug aus dem Zentralstrafregister, der vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurde;
 - b. Kopie eines amtlichen Ausweises;
 - c. schriftliche Begründung des Gesuches.
- ⁴ Die Zentralstelle Waffen kann bei den kantonalen Behörden weitere Auskünfte einholen.

Art. 13 Sorgfaltspflicht

(Art. 9, 10 und 15 WG)

¹ Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenerwerbsschein erforderlich oder werden Munition oder Munitionsbestandteile übertragen, muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes entgegensteht.

² Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:

- a. ein Familiengenosse oder Angehöriger nach Artikel 110 Ziffern 2 und 3 des Strafgesetzbuches ist; oder
- b. für eine Waffe einen Waffenerwerbsschein vorlegt, der ihm oder ihr vor weniger als zwei Jahren ausgestellt worden ist.

³ Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, hat sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem Zentralstrafregister, der vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurde, oder mit deren Zustimmung die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen zu verlangen.

⁴ Der Auszug aus dem Zentralstrafregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren.